

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
sowie zur Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen**

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S.3082) wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Futtermittelgesetzes auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.

Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um das vorgenannte Ziel zu erreichen.

C. Alternative

Keine.

...

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten, da durch die Verordnung lediglich eine dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Gesetz zugewiesene Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen wird.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

03.01.03

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
sowie zur Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Bundeamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie zur Änderung
hygienerechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Rolf Schwanitz

**Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
sowie zur Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen**

Vom ...

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet
auf Grund

- des § 43a Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-
gesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der
durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden
ist,
- des § 5 Nr. 4 und des § 22g Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Fleischhygienegesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 zu-
letzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert und
§ 22g Satz 2 durch Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)
eingefügt worden ist,
- des § 10 Nr. 1 und des § 23 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Geflügelfleischhygienege-
setzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 991), von denen § 23 Satz 2 durch Artikel 9 § 3 Nr. 4
Buchstabe a des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) eingefügt worden ist, und
- des § 19b Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), der durch Artikel 6 § 1 Nr.
6 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist:

Artikel 1
Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
(BVL-Übertragungsverordnung – BVLÜV)

§ 1

Die Befugnis zum Verkehr

1. mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung
 - a) des Schnellwarnsystems nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S.1),
 - b) des Informationssystems nach Artikel 7 und 8 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24), soweit dieses Bedarfsgegenstände hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betrifft,
 - c) des Informationssystems nach Artikel 16c der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 2001/46/EG (ABl. EG Nr. L 234 S. 55) eingefügt worden ist, ab dem 1. Mai 2003,
 - d) der Informationspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 29 Abs.4 und Artikel 30 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 85/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10),
 - e) der Übermittlung von Meldungen nach Artikel 30 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 96/23/EG,
 - f) des Informationsaustausches nach Artikel 16 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung veterinärrechtlicher Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel in Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in Verbindung mit der Entscheidung 98/470/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit

- Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/662/EWG des Rates für die wichtigsten Informationen betreffend Veterinärkontrollen (ABl. EG Nr. L 208 S. 54),
- g) des Informationsaustausches über Änderungen der Listen anerkannter Mineralwässer nach Artikel 1 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 229 S. 1),
 - h) des Informationsaustausches nach Artikel 7a Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169),
 - i) der Informationspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkehr von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 194 S. 26),
- 2. mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung
 - a) des Informationssystems nach Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 115 S. 32) bis zum 30. April 2003,
 - b) eines Verwaltungsverfahrens, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen worden ist,
 - 3. mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung
 - a) des Informationsaustausches nach Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14),
 - b) des Informationsaustausches nach Artikel 7a Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 76/768/EWG,
 - 4. mit dem Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitung von Kontrollen,
 - 5. mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der Durchführung
 - a) des Informationsaustausches im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung nach den Artikeln 4 bis 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ord-

nungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34) im Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs,

- b) des Informationsaustausches nach den Artikel 8 und 9 der Richtlinie 89/662/EWG, soweit nicht die spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und -in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG anzuwenden sind (ABl. EG 1993 Nr. 62 S. 49),
- c) des Informationsaustausches nach Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 25 Abs. 1 Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9),
- d) der Übermittlung von Verzeichnissen von nach den in Anhang A der Richtlinie 89/662/EWG genannten Gemeinschaftsrechtsakten zugelassener Betriebe,

wird dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.

Die in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

§ 1 gilt nicht, soweit das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- 1. im Einzelfall eine in § 1 genannte Befugnis
 - a) selbst wahrnimmt oder
 - b) im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser übertragen hat oder
- 2. eine in § 1 genannte Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen hat.

Artikel 2

Änderung hygienerechtlicher Bestimmungen

In

- 1. Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.2 Satz 1 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), die zuletzt durch Artikel [einfügen] der Verordnung vom. [einfügen] (BGBl. I S. [einfügen]) geändert worden ist,
- 2. Anlage 1 Kapitel V Nr. 1 Satz 1 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), die zuletzt durch Artikel [einfügen] der Verordnung vom [einfügen] (BGBl. I S. [einfügen]) geändert worden ist,

werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S.3082) wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Futtermittelgesetzes auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.

Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden.

Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sowie keine Vollzugskosten, da durch die Verordnung lediglich eine dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Gesetz zugewiesenen Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen wird.

Sonstige Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 Nr. 1

Nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG. Nr. L 31 S.1) wird ein Schnellwarnsystem für die Meldung eines von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit als Netz eingerichtet. An ihm sind die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Behörde)

beteiligt. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde ernennen jeweils eine Kontaktstelle, die Mitglied des Netzes ist. Die Kommission ist für die Verwaltung des Netzes zuständig.

Liegen einem Mitglied des Netzes Informationen über das Vorhandensein eines ernststen unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit vor, das von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgeht, so werden diese Informationen der Kommission unverzüglich über das Schnellwarnsystem gemeldet. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an die Mitglieder des Netzes weiter.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll diese Meldungen an die Kommission vornehmen und Meldungen von der Kommission entgegennehmen und an die zu beteiligenden Bundesstellen sowie die Länder weiterleiten.

Die durch die Regelung vorgesehene Befugnisübertragung auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit umfasst nicht die Vertretung im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen zu Artikel 50 der o.g. Richtlinie.

Artikel 7 und 8 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) regeln den raschen Informationsaustausch in Rahmen des Schnellwarnsystems zwischen Kommission und Mitgliedsstaat bei ernststen unmittelbaren Gefahren auf die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher. Soweit dies Bedarfsgegenstände hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betrifft, wird die Befugnis zum Informationsaustausch auf das Bundesamt übertragen.

Nach Artikel 16c der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17) besteht im Rahmen des Informationssystems für Gefährdungen durch ein für die Tierernährung bestimmtes Erzeugnis eine Informationspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission, wenn festgelegte Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe überschritten oder andere Bestimmungen der in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a genannten Richtlinie nicht eingehalten werden und infolgedessen eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit oder die Umwelt darstellen.

Nach Richtlinie 96/23/EG des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) sind der Kommission

- die gesammelten Informationen, die für die Bewertung der bei der Durchführung der Überwachungspläne für die Ermittlung von Rückständen und Stoffen erforderlich sind, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen mitzuteilen (Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d);
- die Ergebnisse der Rückstandskontrollen an aus Drittstaaten eingeführten Tieren und Erzeugnissen (Artikel 29 Abs. 4);
- die Art der verwendeten Erzeugnisse und der betreffenden Sendung, sofern bei Kontrollen bei Einfuhren aus Drittstaaten festgestellt wird, dass Tiere einer bestimmten Sendung mit nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen behandelt worden sind und das Ergebnis der verstärkten Kontrollen (Artikel 30 Abs. 1 erster und dritter Spiegelstrich) mitzuteilen.

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) ist der Kommission das geplante jährliche Kontrollprogramm zu unterbreiten.

Artikel 16 in Verbindung mit der Entscheidung 98/470/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/662/EWG des Rates für die wichtigsten Informationen betreffend Veterinärkontrollen (ABl. EG Nr. L 208 S. 54) regelt auch die Übermittlung eines „Jahresberichts“ zur Durchführung der Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs nach der genannten Richtlinie. Der hierfür erforderliche Verkehr mit der Europäischen Kommission wird auf das Bundesamt übertragen.

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 229 S. 1) die Kommission über die Anerkennung und Zurücknahme der Anerkennung von Wässern als Mineralwässern zu unterrichten.

Nach Artikel 7 a Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169) haben die Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen benannten zuständigen Behörden mitzuteilen, denen von den Herstellern bzw. den Importeuren kosmetischer Mittel bestimmte Angaben mitzuteilen sind.

Nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 194 S. 26) sind gegenüber der Europäischen Kommission ebenfalls

bestimmte Berichts- und Mitteilungspflichten, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden sollen.

Zu § 1 Nr. 2

Im Rahmen des Informationssystems im Futtermittelbereich nach der Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 115 S. 32) hat nach Artikel 12 Abs. 4 ein Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich alle bestimmte Partien betreffende Angaben mitzuteilen. Diese Regelung gilt bis zum 1. Mai 2003. Ab diesem Zeitpunkt wird sie vom Informationssystem nach Artikel 16c der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen ersetzt.

Das Bundesamt soll in die Lage versetzt werden, Rückfragen bei anderen Mitgliedstaaten und der Kommission, die im Rahmen der Durchführung von Verwaltungsverfahren, z. B. nach § 47a LMBG, notwendig werden, selbst vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 3:

Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14) sieht eine Verpflichtung vor für die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die mutmaßliche Zuwiderhandlung stattgefunden hat, der zuständigen Behörde in dem anderen Mitgliedstaat rechtzeitig Bericht darüber zu erstatten, welche Maßnahmen möglicherweise getroffen wurden, um der mutmaßlichen Zuwiderhandlung nachzugehen, und welche Maßnahmen ergriffen wurden, einschließlich Maßnahmen, mit denen eine Wiederholung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung verhindert werden soll. Ein Exemplar des entsprechenden Berichtes kann auf Veranlassung des übermittelnden oder des die Informationen empfangenden Mitgliedstaats auch der Kommission zugeleitet werden.

Nach Artikel 7 a Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169) haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Behörden in den Bereichen, in denen dies zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Richtlinie erforderlich ist, zusammenarbeiten.

Zu § 1 Nr. 4:

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission führt Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch. Diese Kontrollen müssen in Zusammenarbeit mit den Ländern vorbereitet, nachbereitet und begleitet werden. Insoweit wird die Befugnis zum Verkehr mit diesem Amt auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.

Zu § 1 Nr. 5:

Die Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34) regelt die Zusammenarbeit u.a. der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Klärung und Verfolgung von Verstößen gegen das entsprechende Gemeinschaftsrecht. Durch die Regelung des § 1 Nr. 5 wird dem Bundesamt die Aufgabe übertragen, im Rahmen des Außenverkehrs den Kontakt zwischen den zuständigen deutschen Überwachungsbehörden und z.B. den Überwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten u.a. durch Übermittlung von Bescheinigungen und Schriftstücken herzustellen.

Nach den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie 89/662/EWG wird ein Informationsverfahren für die Fälle geregelt, in denen im Handel zwischen Mitgliedstaaten z.B. mit Fleisch und Geflügelfleisch im Rahmen nicht diskriminierender Stichprobenkontrollen am Bestimmungsort einer Sendung Beanstandungen bezüglich des betroffenen Lebensmittels erhoben werden. Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes für den Außenverkehr zu verstehende Aufgabe wird als Unterstützung der Überwachung dem Bundesamt zugewiesen.

Die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9) regelt ein Informationsverfahren zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen gemeinschaftsrechtliche Anforderungen u.a. bei der Einfuhr von Fleisch und Geflügelfleisch (Artikel 24) und bei gemeinschaftsrechtswidriger Anwendung der Regelungen der Richtlinie 97/78/EG in einem anderen Mitgliedstaat.

Auf das Bundesamt wird weiterhin die Befugnis zum Außenverkehr hinsichtlich der Übermittlung der Listen von Betrieben, die nach den produktbezogenen Gemeinschaftsrechtsakten für die Gewinnung, Zubereitung und Behandlung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zugelassen sein müssen, übertragen.

Zu § 2

In § 2 wird klargestellt, dass die Befugnis zum Verkehr mit der Europäischen Kommission oder anderen Mitgliedstaaten z.B. im politisch bedeutsamen Einzelfall durch das Bundesministerium aufgehoben werden kann. Ferner wird geregelt, dass die Befugnis nicht in den Fällen gilt, in de-

nen die Befugnis zum Außenverkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder übertragen worden ist.

Zu Artikel 2

Es erfolgt die Anpassung an die durch das Neuorganisationsgesetz begründete neue Rechtslage, durch die bestimmte im Rahmen der Fleischhygiene- bzw. Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin bisher durchzuführende Aufgaben zukünftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.